

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes: Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit

2017/297

vom 28. Februar 2018

1. Ausgangslage

Die Vorlage umfasst zwei Änderungsbereiche, nämlich die Schulsozialarbeit auf der Primarstufe sowie die Möglichkeit zur Übertragung von Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) wurde vom Regierungsrat im Jahr 2013 im Rahmen der Handlungsempfehlungen des Konzeptes Kinder- und Jugendhilfe beauftragt, eine Landratsvorlage vorzulegen, welche eine Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen vorsieht. Die Umsetzungsvorschläge sollen den unterschiedlichen Schulstrukturen von Kindergarten und Primarschule im Kanton und den altersgemässen Bedürfnisse Rechnung tragen. Die Vorlage soll Kostenmodelle für einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) enthalten. Die Vorlage setzt diesen Auftrag um. Das Bildungsgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinden als Träger von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe als kommunale Schulsozialdienste vorgesehen werden. Die Gemeinden entscheiden, ob und wie sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen wollen.

Die Vorlage umfasst zusätzlich eine Änderung für den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe. Das Bildungsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass eine rechtliche Grundlage für die Übertragung dieses Schuldienstes auf der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an Gemeinden und an Private geschaffen wird. Übertragungsmöglichkeiten werden auch für die Gemeinden bezüglich Schulsozialdienst auf der Primarstufe vorgesehen.

Beide Änderungen wurden in der Vernehmlassung mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen am 7. Dezember 2017 und 18. Januar 2018 im Beisein von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Franziska Gengenbach, Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der Mehrwert der vorliegenden Gesetzesänderung liegt darin, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche den Gemeinden ermöglicht, ihre Schulsozialdienste an den Kanton oder an Private zu übertragen und umgekehrt. Die Kommission hebt zudem Synergieeffekte hervor, die daraus gewonnen werden können. Eine Gemeinde mit einer kleinen Schule kann die

Schulsozialarbeit an eine andere Gemeinde übertragen, welche wiederum die Möglichkeit hat, ein grösseres Pensum für Schulsozialarbeitende anzubieten und so an Attraktivität zu gewinnen. Wird die Schulsozialarbeit dem Kanton, also den Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe I übertragen, ergibt sich ein weiterer positiver Effekt. Neben dem ebenfalls grösseren Pensum für Schulsozialarbeitende hat dies den Vorteil, dass die Schülerinnen und Schüler auf der Primar- und der Sekundarstufe I von den gleichen Personen weiterbetreut werden und so auch langfristige Entwicklungen erkannt werden können.

Die Kommission anerkennt den Mehrwert der Gesetzesänderung, weshalb ein einstimmiges Abstimmungsresultat resultiert. Nichtsdestotrotz wurden in der Detailberatung verschiedene Themen kritisch diskutiert.

Ein Kommissionsmitglied stellt die Notwendigkeit, eine kann-Formulierung in das Gesetz aufzunehmen in Frage («Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.», § 16 Abs. 2^{bis}) – dies mit der Begründung, Gesetze sollen nicht komplizierter als nötig sein. Die Gemeinden könnten bereits heute Schulsozialdienste führen, weshalb eine Gesetzesänderung nicht notwendig erscheint. Zudem hätte die Unterstellung des Schulsozialdienstes auch im Gesetz abgebildet werden können. Die Verwaltung entgegnet, dass es generell immer gesetzlicher Grundlagen bedarf, um eine Leistung anbieten zu können. Bei der vorliegenden Gesetzesänderung geht es jedoch nicht nur um das Führen eines Schulsozialdienstes sondern um die Möglichkeit der Übertragung. Gemeinden können den Schulsozialdienst an Private oder an andere Gemeinden übertragen und umgekehrt. Dafür wird mit der vorgeschlagenen Änderung die gesetzliche Grundlage geschaffen. Eine Änderung der Unterstellung des Schulsozialdienstes muss nicht im Bildungsgesetz festgehalten werden. Eine Änderung auf Verordnungsebene genügt (siehe auch [2017/335](#)). Die Frage, ob es den Gemeinden freigestellt sei, wem sie den Schulsozialdienst unterstellen, wird bejahend beantwortet. Es wird darauf gebaut, dass die Gemeinden von sich aus den Schulsozialdienst nicht den Schulen unterstellen, was aber auch vorgeschrieben werden könnte. Generell fällt in den Vernehmlassungsantworten der Gemeinden auf, dass einige mehr Mindeststandards wünschen, andere jedoch nur ein Minimum an verpflichtenden Regelungen möchten, was es entsprechend schwierig macht, alle zufrieden zu stellen.

Ein weiteres Kommissionsmitglied findet die können-Formulierung aus Sicht der Gemeinden genau richtig. Wer zahlt, soll entscheiden können, ob er etwas möchte oder nicht.

Auf S. 8 der Vorlage werden Kostenmodelle für Schulsozialarbeit behandelt. Ein Kommissionsmitglied weist auf die Diskrepanz zwischen der Empfehlung von *avenir social* und Praxiserfahrungen hin und möchte wissen, auf wessen Praxiserfahrungen die Zahlen basieren. Die Verwaltung antwortet, dass die Erfahrungen der Praxis des Schulsozialdienstes Sek I entspreche. Auf die Nachfrage, ob der Schulsozialdienst Sek I bestätige, dass mit 80 Stellenprozenten 400-500 Schülerinnen und Schüler betreut werden können, entgegnet die Verwaltung, dass dies stark vom Leistungsspektrum abhängt. Die Beratung von Jugendlichen und deren Familien muss gewährleistet sein. Je grösser der Beratungsbedarf der einzelnen, desto weniger Ressourcen bleiben für Projekte übrig. Es handle sich also um die Praxiserfahrung der Verwaltung, so das Fazit der Kommission. Diese präzisiert, dass die Schulsozialarbeitenden Sek I bis Dezember 2016 dem AKJB direkt fachlich unterstellt waren und insofern ein intensiver Austausch stattgefunden habe. Einige Schulsozialarbeitenden wünschten sich mehr Stellenprozente, andere sind jedoch zufrieden.

Die Kommission möchte weiter wissen, was in den Gemeinden passiert, die nicht zu den in der Vorlage erwähnten 16 Gemeinden gehören, die in irgendeiner Art und Weise Schulsozialdienste unterhalten, resp. ob der Kanton von Hilferufen aus diesen Gemeinden überhäuft werde. Die Verwaltung erklärt, dass sich die Schulen soziale Dienste wünschen, da sie die Lehrpersonen enorm entlasten. Dies sei allerdings eine Frage der Finanzen der jeweiligen Gemeinden. Kann und/oder will sie sich dies leisten? In kleinen Schulen ist es zudem schwierig, jemanden anzustellen, da nur ein geringes Pensum angeboten werden kann. Einige Gemeinden kaufen beim

Kanton punktuelle Leistungen ein, teilweise auch bei Schulsozialarbeitenden der Sek I. Ein Kommissionsmitglied stört sich daran, dass in der Vorlage nicht darüber Auskunft gegeben wird, welche 16 Gemeinden über einen Schulsozialdienst verfügen und wie viele Stellenprozent diese umfassen. Auch wird in Frage gestellt, dass durch die Gesetzesänderung der Druck auf die anderen Gemeinden zunehmen werde, Schulsozialdienste zu unterhalten. Die Verwaltung entgegnet, dass der Kanton nur aufzeigen kann, was mit Schulsozialarbeit bewirkt werden soll. Der Entscheid, ob ein Schulsozialdienst eingerichtet, oder Leistungen eingekauft werden, liegt bei den Gemeinden. Das Gesetz schafft einzig die rechtliche Grundlage dafür, die Schulsozialarbeit zu übertragen.

Die Verlängerung der Primarstufe wird ebenfalls thematisiert. Die Kommission interessiert, ob seit der Umstellung auf sechs Jahre Primarschule eine Zunahme an punktuellen Anfragen zu verzeichnen sei. Die Verwaltung antwortet, dass es keine regelmässigen Vernetzungstreffs, keinen Austausch oder Datenerhebungen über die Stufen hinweg gebe. Es gibt Abschätzungen, jedoch existiert kein Auftrag, die Entwicklung aktiv zu begleiten.

Der generelle Bedarf an Leistungen bleibt wohl in etwa gleich gross wie vorher, so ein Kommissionsmitglied, die Kosten hingegen hätten sich für dieses zusätzliche Jahr auf der Primarstufe in Richtung der Gemeinden verschoben. Die Verwaltung hält dem entgegen, dass nicht alle Kosten auf den Franken genau zwischen Gemeinden und Kanton aufgeteilt werden können. Seitens Kanton könnte man bzgl. der Schulsozialarbeit argumentieren, dass es beispielsweise in der 7. Klasse nicht zu einer Eskalation gekommen wäre, wäre das Kind in der 3. Klasse angemessen betreut worden. Es muss der Anspruch von Gemeinden und Kanton sein, dass ein Kind dann Leistungen in Anspruch nehmen kann, wenn es diese braucht. Insofern ist ein neuer Kostenverteiler nicht notwendig.

Im Rahmen der Gesetzeslesung wird von einem Kommissionsmitglied angemerkt, dass die Übertragung von Schulsozialarbeit von einer auf die andere Gemeinde in der Vorlage der Regierung nicht explizit erwähnt ist, weshalb die folgende Ergänzung von § 16 Abs. 2^{bis} beantragt wird:

Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission stimmt dem Änderungsantrag einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen, gemäss dem unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

28.02.2018 / bw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Bildungsgesetz (von der BKSK veränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Bildungsgesetzes: Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss beiliegendem Entwurf geändert. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
2. Vom Zwischenbericht zur Motion 2015/149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

c. **(geändert)** der Schulsozialdienst;

§ 13 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

b. **(geändert)** der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung;

c. **(geändert)** der Musikschule;

d. **(neu)** des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2bis} Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

§ 57 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Augstburger
der Landschreiber: Vetter

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.